



**Satzung der Gemeinde Seefeld
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
(Notunterkunftsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund der Art. 1,2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264 BayRS 20241), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351, BayRS2024-1-1), folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Gemeinde Seefeld sowie für andere, zugewiesene Unterkünfte bzw. Beherbergungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Schildner der Benutzungsgebühren sind die Benutzerinnen und Benutzer, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Gemeinde Seefeld über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.

**§ 3
Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

- (1) Die tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft werden in vollem Umfang in Benutzungsgebühren umgelegt. Dies beinhaltet die Kaltmiete zzgl. der gesetzlichen umlagefähigen Nebenkosten, ggf. Kosten für Nutzstrom.
- (2) Bei der Anmietung von Objekten bzw. bei Inanspruchnahme von gemeindeeigenen Unterbringungsmöglichkeiten ist Sorge zu tragen, dass die Kosten für einen Unterbringungsplatz die geltenden Mietobergrenzen des jeweiligen Sozialhilfeträgers nicht übersteigen.
- (3) In Beherbergungsbetrieben betragen die Unterkunftsgebühren maximal 25,00 € pro Person und Tag.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen können die Unterkunftsgebühren kurzzeitig höher ausfallen. Dies ist bei einem unvorhersehbaren Bedarf an Unterbringungsplätzen oder bei besonderen gesundheitlichen Beeinträchtigungen der unterzubringenden Person der Fall.



§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit dem Auszug bzw. der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden monatlich abgerechnet. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig tageweise berechnet. Dabei gilt als Teiler die Anzahl der Tage des jeweiligen Monats.
- (3) Die Gebühr ist am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde Seefeld zu überweisen oder bar in der Gemeindekasse einzuzahlen.
- (4) Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis während eines laufenden Monats, werden die anteiligen Gebühren dieses Monats sofort bei Einzug bzw. Auszug fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seefeld, den 21.02.2018

Wolfram Gum
Erster Bürgermeister